Fragenkatalog „Senioritätsbezahlung“

(Ergänzung vom 17.06.2014)

Es wurden Bescheide zur Stufenfestsetzung für folgende Fallkonstellation erlassen:

Die Verbeamtung (auf Probe) erfolgte vor dem 01.09.2006. Zum 01.09.2006 hatte der Beamte

- ✓ das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet (Laufbahngruppe 1.2, ehemaliger mittlerer Dienst) oder
- ✓ das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet (Laufbahngruppe 2.1, ehemaliger gehobener Dienst) oder
- ✓ das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet (Laufbahngruppe 2.2, ehemaliger höherer Dienst).

In diesen Fällen erfolgt die Einstufung in Erfahrungsstufen zum 01.09.2006 mit der ersten mit einem Grundgehalt belegten Stufe der Besoldungstabelle (§ 80 Abs. 1 S. 3 SächsBesG). Ab diesem Zeitpunkt beginnt auch die Stufenlaufzeit für diese erste Erfahrungsstufe (§ 80 Abs. 2 SächsBesG). Die Stufenlaufzeit beginnt also eher als nach altem Recht. Daraus ergibt sich eine Nachzahlung von Bezügen rückwirkend bis zum 01.09.2006. Eine vollumfängliche Anrechnung von beruflichen Erfahrungszeiten sowie eine Gleichstellung mit lebensälteren Beamten ist damit jedoch nicht verbunden.

Diese Verbesserungen durch das Dienstrechtsneuordnungsgesetz bleiben somit hinter dem zurück, was mit den Klagen vor den Gerichten begehrt wird.

Was ist zu tun?

Wer **Klage** eingereicht hat, sollte auch in o.g. Fallkonstellation **fristgerecht Widerspruch** gegen den Bescheid zur Stufenfestsetzung einlegen, um die Klage nicht zu verwirken. Dazu kann das Widerspruchsmuster zur **Fallkonstellation 1** (siehe Einstellung zur Seniorität auf unserer Webseite vom 16.04.2014) genutzt werden. Soweit Sie feststellen, dass Erfahrungszeiten unberücksichtigt geblieben sind oder auch nur unsicher sind, ob die Erfahrungszeiten zutreffend berücksichtigt wurden, sollten Sie das **Widerspruchsmuster vorsorglich** wie folgt **ergänzen**:

„Mit dem vorliegenden Widerspruch beanstande ich vorsorglich auch die Nichtberücksichtigung eventuell zu berücksichtigender Erfahrungszeiten bei der Stufenfestsetzung.“

Wer bisher nicht geklagt hat, kann die Musterschreiben der jeweils für Ihn geltenden Fallkonstellation nutzen und um den o.g. Satz ergänzen.